

Qualitätssicherungssystem mit regionalem Herkunftsnachweis

"Geprüfte Qualität – Bayern für Christbäume"



Über den gesetzlichen Standards liegende Leistungsinhalte für den Produktbereich „Christbäume“

Stand: 22.11.2017

Merkmale	Gesetzliche Grundlagen*	Anforderungen von Geprüfte Qualität	Höhere Anforderungen Warum	Überprüft durch Kontrolle
Standzeit	keine	Die Bäume müssen mindestens 6 Jahre vor dem Schnitt gemäß GQ-Bayern Anforderungen produziert werden	Sicherung einer höheren Produkt- und Prozessqualität	Buchprüfungen (Schlagkartei, Rechnungen, Lieferscheine) vor Ort
Schnittzeitpunkt	Keine spezifischen gesetzlichen Regelungen	Die Bäume dürfen nicht vor dem 15. November geschnitten werden, ausgenommen Deko-Großbäume über 3 m Höhe	Bereitstellung frischer Bäume zu Weihnachten	Buchprüfungen (Schlagkartei), Stichprobenkontrollen durch neutrale Stelle
Einsatz von Pflanzenschutzmitteln	Anwendung im Rahmen der guten fachlichen Praxis zulässig	Kein Einsatz chemisch-synthetischer Fungizide und Insektizide in den letzten 3 Jahren vor dem Schnitt, ausgenommen nach amtlichen Warndienstaufruf und Genehmigung durch den Lizenznehmer Kein Herbizideinsatz über Kopf in den letzten 3 Jahren vor dem Schnitt	Maßnahme zur Minimierung der Gefahr von Rückständen	Buchprüfungen (Pflanzenschutzdokumentation, Lieferscheine, Rechnungen) vor Ort
Düngung	Düngung nach Düngebedarfsermittlung	Nur Stickstoffdünger mit stabilisiertem Stickstoff	Langsame Bereitstellung des in den Düngern enthaltenen Stickstoffs, bedarfsgerechte Versorgung der Bäume im Wachstumsverlauf, geringere Auswaschungsgefährdung von Stickstoff in das Grundwasser	Aufzeichnungen, Buchprüfungen (Nährstoffvergleich, Lieferscheine, Rechnungen) vor Ort
Regelmäßige Bodenuntersuchungen von Ackerflächen	Bodenuntersuchung auf Phosphor (P) und Kalium (K) mindestens alle 6 Jahre	Mindestens eine Bodenuntersuchung auf Phosphor (P), Kalium (K) und Magnesium (Mg) sowie pH-Wert bis zum 4. Standjahr, dann mindestens alle 6 Jahre	Ermittlung des standortspezifischen Nährstoffbedarfs für eine gezieltere Düngung, insbesondere auch beim Start der Kultur	Buchprüfungen (Analyseergebnisse) vor Ort
Ausbringung von Klärschlamm	Erlaubt (bei Einhaltung vorgegebener Grenzwerte)	Auf allen Betriebsflächen in den letzten 5 Jahren kein Einsatz von gewerblichen, kommunalen oder industriellen Klärschlämmen	Vorbeugende Maßnahme zum Ausschluss möglicher Risiken (Prozessqualität)	Buchprüfungen (Nährstoffvergleich, Lieferscheine, Rechnungen) vor Ort

*gesetzliche Vorgaben für die Christbaumerzeugung auf landwirtschaftlichen Flächen/„Sonderkulturen“; gesetzliche Vorgaben für die Erzeugung auf Waldflächen z. T. unterschiedlich/höher

Merkmale	Gesetzliche Grundlagen*	Anforderungen von Geprüfte Qualität	Höhere Anforderungen Warum	Überprüft durch Kontrolle
Ausbringung von Bioabfällen (inkl. Komposten) sowie von Gärsubstraten aus Nicht-NaWaRo-Anlagen	Erlaubt (bei Einhaltung vorgegebener Grenzwerte)	Kein Einsatz von - gewerblichen, kommunalen oder industriellen Bioabfällen (inkl. Komposten) sowie - Gärresten aus Nicht-NaWaRo-Anlagen (NaWaRo-Definition gemäß Anlage II Nr. 1 EEG 2009) Ausnahmen: - Rückstände aus der Kartoffel-, Mais- oder Reisstärkeherstellung - Rückstände aus der Zubereitung und Verarbeitung von Obst, Gemüse, Getreide - Rückstände aus Konservenfabrikation - Obst-, Getreide- und Kartoffelschlempen - Reststoffe aus der Zuckerherstellung Die ausnahmsweise Ausbringung darf nur nach schriftlicher Genehmigung durch den Lizenznehmer auf Basis einer einzelbetrieblichen Prüfung unter Einhaltung erteilter Auflagen erfolgen	Vorbeugende Maßnahme zum Ausschluss möglicher Risiken (Prozessqualität)	Buchprüfungen (Nährstoffvergleich, Lieferscheine, Rechnungen) vor Ort
Lagerung	Keine gesetzlichen Anforderungen	Keine Nacherntebehandlung mit Pflanzenschutzmitteln	Vorbeugende Maßnahme zur Vermeidung von Rückständen	Buchprüfungen (Lieferscheine, Rechnungen), bei Verdacht Rückstandsuntersuchungen
Kontrollsystem	Kein Kontrollsystem vorgeschrieben	Verpflichtendes, dreistufiges Kontrollsystem mit hoher Kontrolldichte: Eigenkontrollen (einschließlich Dokumentation), Kontrolle durch unabhängige Prüfeinrichtungen, staatliche Systemkontrolle	Übergeordnete Maßnahme zur Systemabsicherung (Prozessqualität)	Aufeinander aufbauendes Kontrollsystem
Privatwirtschaftliche Prüfeinrichtungen	Keine spezifischen gesetzlichen Regelungen	Zertifizierungsstellen nach ISO/IEC 17065 akkreditiert	Beleg der fachlichen Kompetenz und Unabhängigkeit der Prüfeinrichtung (Prozessqualität)	Akkreditierung der Zertifizierungsstellen Zulassung der Zertifizierungsstellen durch die Systemkontrolle

*gesetzliche Vorgaben für die Christbaumerzeugung auf landwirtschaftlichen Flächen/„Sonderkulturen“; gesetzliche Vorgaben für die Erzeugung auf Waldflächen z. T. unterschiedlich/höher